Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4718
(zu Drucksache 13/4587)

22. 05. 96

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG) – Drucksache 13/4587 –

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie folgt, Stellung zu nehmen.

1. **Zum Gesetzentwurf**

   Die Erfahrungen im Umgang mit dem Rentenüberleitungsgesetz und dem Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz haben gezeigt, daß zur Vermeidung von erheblichen Ungleichbehandlungen Betroffener eine Korrektur unumgänglich ist. Insbesondere sind die Rückzahlungsmodalitäten der ausgezahlten Abfindungen für Versorgungsansprüche (Sozialplan Teil 2) sozial verträglicher zu gestalten. Dabei ist darauf zu achten, daß für die Zeiten vor der Einführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ab 1. März 1971 eine Gleichbehandlung mit den übrigen Versicherten gewährleistet wird. Die Antragsfristen wären entsprechend zu verlängern.

   Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern zu prüfen, ob nicht eine Überarbeitung des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes im vorgenannten Sinne erforderlich ist.

   Der Bundesrat stellt fest, daß insbesondere mit dem zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Rentenüberleitungsgesetz und dem am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz eine gute Grundlage zur Überführung des Rentensystems der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung des wiedervereinigten Deutschlands geschaffen worden ist. Mit der Einführung des Gesetzes zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes konnte z. B. der besonderen Versorgungssituation der ehemaligen Beschäftigten des Zeiss-Kombinates im wesentlichen Rechnung getragen werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c** (§ 11 Abs. 3a Satz 1 AAÜG)

   In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c ist § 11 Abs. 3a Satz 1 um folgenden Halbsatz zu ergänzen:

   „; dies gilt nicht für die Renten, die vor dem für den Berechtigten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können."

   Begründung

   Die Ergänzung gewährleistet, daß Berechtigte nicht auf die Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters vor dem maßgebenden Rentenalter und mit entsprechenden Rentenminderungen verwiesen werden.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. und 22. Mai 1996 – 031 (311) – 814 07 – Re 200/96.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung nimmt zur Prüfbitte des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die angesprochenen Sachverhalte sind im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz in allen Einzelheiten und Auswirkungen eingehend erörtert worden. Bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. ist dargelegt, daß durch die Regelungen des Gesetzes zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (ZVsG) eine Gleichbehandlung der ehemaligen Beschäftigten des Zeiss-Kombinats mit den Personen gewährleistet wird, deren in Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbene Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden sind. Dementsprechend wurden Doppelbegünstigungen – Anspruch auf die Pensionsleistung bzw. auf die als Surrogat gezahlte Abfindung neben einer das Einkommen in vollem Umfang berücksichtigenden Rente der Rentenversicherung – ausgeschlossen. Mit einer während der parlamentarischen Beratungen vorgenommenen Ergänzung wurde aus Gründen des Vertrauensschutzes zusätzlich sichergestellt, daß der für den Verlust der Pensionsanwartschaften gezahlte Abfindungsbetrag nicht in allen Fällen in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden muß, sondern für jedes Jahr der Beitragszahlung zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) auf der Grundlage des vollen tatsächlich bezogenen Einkommens oder für jedes Jahr vor Einführung der FZR, für das Anwartschaften nach dem Pensionsstatut erworben worden sind, um 150 DM zu mindern ist.

Im übrigen erfolgte die Gleichstellung nur auf Antrag des Berechtigten, der die Möglichkeit hatte, sich gegen eine Gleichstellung mit den nach dem AAÜG Berechtigten zu entscheiden mit der Folge, daß der Berechnung der Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nur das in der Sozialpflichtversicherung versicherte Einkommen zugrunde gelegt werden kann und der Berechtigte die Abfindung behält.

Die Antragsfristen für einen Gleichstellungsantrag sowie für die Rückzahlung der Abfindung wurden im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht vom 23. Juni 1994 verlängert.

Für weitergehende Regelungen zugunsten des vom ZVsG begünstigten Personenkreises sieht die Bundesregierung kein sozialpolitisches Bedürfnis. Unabhängig davon gibt es hierfür keinen finanziellen Spielraum.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333